



Aktenzeichen: fre / BAV-041.4-00002/00001/00006/00025/00005/00001/00006/00008/00003/00001/00003/00001/00001

Erläuterungen

Änderung der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen RKV

Ausgangslage

Wie das Bundesamt für Verkehr (BAV) den nach EBG und PBG abgegoltenen Transportunternehmen und kantonalen Ämtern für öffentlichen Verkehr im Schreiben vom 14. Mai 2019 kommuniziert hat, ändert das BAV im Nachgang zum «Fall PostAuto» sein Aufsichtskonzept. Die RKV ist dabei von folgenden Änderungen betroffen:

- zwingende Durchführung einer ordentlichen Revision für Unternehmen mit mehr als CHF 10 Mio. Abgeltungen für die Sparten regionaler Personenverkehr und Infrastruktur;
- der Verzicht auf die Rechnungsgenehmigung durch das BAV ab Rechnungsjahr 2019 beziehungsweise 2019/2020. Dieser bedingt kurzfristig eine Anpassung der RKV, bei nächster Gelegenheit muss auch das Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) angepasst werden, insbesondere Artikel 37. Die Transportunternehmen und Kantone werden im Rahmen des jährlichen Rundschreibens bis Ende 2019 informiert, welche Unterlagen bis wann einzureichen sind und wie der Prozess der subventionsrechtlichen Prüfung ab 2020 aussehen wird.
- die Einführung einer jährlichen Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze durch die Unternehmen ab Rechnungsjahr 2020 beziehungsweise 2020/21.
- Unternehmen, welche jährlich gesamthaft mehr als CHF 1 Mio. Subventionen erhalten, unterliegen einer jährlichen Spezialprüfung Subventionen welche sie bei ihren Revisionsstellen in Auftrag geben müssen. Das BAV erlässt eine entsprechende Richtlinie. Im Jahr 2020 werden die Anwendbarkeit und die Angemessenheit der Richtlinie anhand von Pilotprüfungen beurteilt, bevor sie per 1. Januar 2021 definitiv in Kraft tritt.

Eine weitere Änderung betrifft die Abschreibungspraxis und die Strukturierung der Anlagenrechnung für die Sparte Infrastruktur. Mit der Einführung der Empfehlungen (Branchenstandard) Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung (BS-LVC) werden die Anlagen der Sparte Infrastruktur aufgrund der technisch begründeten Nutzungsdauer abgeschrieben und die im Anhang der RKV angegebenen Bandbreiten für die Abschreibungssätze und Nutzungsdauern werden aufgehoben. Ebenfalls wird mit der BS-LVC für die Anlagenrechnung die Anlagenstruktur der RTE (Regelwerk Technik Eisenbahn) 29900 Netzzustandsbericht Minimalanforderung (RTE 29900) eingeführt.

Aus diesen Gründen soll die RKV mit einer Übergangsbestimmung für 2019 geändert und (rückwirkend) per 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.

Erläuterungen zum Änderungserlass RKV

I Folgende Artikel werden geändert:

Geltungsbereich

Art. 1 Abs. 1: Anpassung der Artikelreferenzen an die aktuelle Artikelnummerierung im Personenbeförderungs- und Eisenbahnrecht.

Art. 1 Abs. 2: Präzisierung, Art. 3 Abs. 4 gilt nicht für konzessionierte Unternehmen die keine Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen des Bundes erhalten.

Begriffe

Art. 2 Bst. b Ziff. 1: Präzisierung, dass alle Linien des regionalen Personenverkehrs (RPV) mit Abgeltungen des Bundes in einer Sparte zusammengefasst werden müssen.

Geschäftsbericht

Art. 3 Abs. 4: Anpassung der Artikelreferenzen an die aktuelle Artikelnummerierung im Obligationenrecht.

Rechnungslegung

Art. 4 Abs. 3: Auch wenn nach Obligationenrecht die Voraussetzung für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind, müssen die Unternehmen die mehr als CHF 10 Mio. Abgeltungen erhalten, eine ordentliche Revision ihrer Jahresrechnung durchführen lassen. Für die Bemessung des Abgeltungsbetrages gelten die Abgeltungen von Bund und Kantone für den RPV und die Betriebs- und Abschreibungsabgeltungen für die Sparte Infrastruktur.

Art. 4 Abs. 4 neu: Unternehmen die mehr als CHF 1 Mio. Subventionen erhalten, müssen bei ihrer Revisionsstelle eine jährliche Spezialprüfung in Auftrag geben. Das BAV erlässt eine Richtlinie. Gemäss Entwurf der Richtlinie Spezialprüfung Subventionen gelten als Subventionen: Abgeltungen von Bund und Kantonen für den gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr; über die Leistungsvereinbarung nach Art. 51 Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) erhaltene Abgeltungen und Finanzhilfen für den Betrieb und den Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur.

Subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung

Art. 6 Titel: Mit dem zu erarbeitenden neuen Controllingkonzept fällt die Rechnungsgenehmigung weg, der Titel wird entsprechend angepasst.

Art. 6 Abs. 1: Mit dem Wegfall der Genehmigung sind die Jahresrechnungen und die zusätzlichen Nachweise erst nach der Genehmigung durch das zuständige Gesellschaftsorgan, das heisst in ihrer endgültigen Fassung einzureichen. Damit können die Besteller (Bund und Kantone) gleichzeitig mit den definitiven Versionen der Jahresrechnung beliefert werden. Dadurch erübrigt sich die Einreichung von Entwürfen an das BAV. Durch die neue Bestimmung entfallen ebenfalls der alte Absatz 4: «Einreichung der definitiven Unterlagen an die Kantone die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen gewährt haben» und Absatz 5: «Einreichung der Beschlüsse der Generalversammlung an das BAV in Schriftform».

Art. 6 Abs. 2 neu: Mit der Jahresrechnung ist jeweils auch die Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze für die Dauer und den Abschluss der Jahresrechnung einzureichen. Das BAV erlässt eine bindende Textvorlage.

Art. 6 Abs. 3 Bst. c. (neue Nummerierung): Anpassung des Textes «Beschlüsse» anstatt «Anträge» aufgrund des veränderten Abgabetermins.

Art. 6 Abs. 3 Bst. g. (neue Nummerierung): gestrichen wurde der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsausweis und die Schlussberichte für Investitionen der Sparte Infrastruktur. Sie sind Bestandteil des Controllings der Leistungsvereinbarung. und werden mit Hilfe des Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) eingereicht beziehungsweise erstellt. Sie sind daher nicht mehr mit der Jahresrechnung vorzulegen. Aufgrund des veränderten Abgabetermins kann hingegen das Protokoll über die Generalversammlung direkt mit der Jahresrechnung eingereicht werden. Mit «Generalversammlung» (für Aktiengesellschaften und Genossenschaft) ist auch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gemeint.

Art. 6 Abs. 4 (neue Nummerierung): Sofern es die Prüftätigkeiten erfordern, können die Prüfgane der Besteller zusätzliche Unterlagen verlangen. In der Regel werden diese Ausweise nachträglich eingefordert. Sofern ein Prüfungsschwerpunkt es erfordert, können die zusätzlichen Unterlagen auch gleichzeitig mit der Jahresrechnung und/oder kollektiv eingefordert werden.

Art. 6 Abs. 4 (alt): die Bestimmung des alten Absatzes 4 wurde aufgehoben, siehe Erläuterungen zum Absatz 1.

Art. 6 Abs. 5: die Bestimmung des Absatzes 5 wurde aufgehoben siehe Erläuterungen zu den Absätzen 1 und 3 geänderter Bst. g.

Abgrenzung zwischen der Erfolgsrechnung und der Anlagen- und Abschreibungsrechnung

Art. 9 Abs. 2: Textliche Redundanzen angepasst, führt inhaltlich zu keiner Änderung.

Aktivierung und Ausbuchung von Anlagen

Art. 10 Abs. 1: Verschlinkung, Absatz 1 und 2 zusammengefasst führt inhaltlich zu keiner Änderung

Art. 10 Abs. 2: Aufgehoben: siehe Erläuterungen zum Absatz 1.

Abschreibungen und Wertberichtigungen

Art. 11 Abs. 1: Für die Anlagen der Sparte Infrastruktur werden in der RKV keine Bandbreiten für Abschreibungssätze mehr festgelegt. Die Abschreibungen erfolgen aufgrund der erwarteten technisch begründeten Nutzungsdauer (siehe Abs. 2bis). Im Weiteren richten sich die Abschreibungen für Unternehmen mit Leistungsvereinbarung nach dem BS-LVC.

Art. 11 Abs. 2bis neu: Die zu erwartende technische Nutzungsdauer bildet grundsätzlich 1:1 den finanziellen Abschreibungssatz. Im Weiteren richten sich die Abschreibungen für Unternehmen mit Leistungsvereinbarung nach dem BS-LVC. Für die Eisenbahninfrastruktur-Anlagen der übrigen Sparten, zum Beispiel Gleisanlagen von Fahrzeugdepots und Werkstätten sind im Anhang weiterhin Bandbreiten vorgesehen.

Planrechnung

Art. 14 Abs. 2: Anpassung an die Finanzierung über den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Die Kantone beteiligen sich nicht mehr direkt an der Finanzierung von einzelnen Infrastrukturstrecken.

Mindestgliederung der Abgeltungen

Art. 18 Abs. 2 Bst. a: Anpassung der Artikelreferenzen an die aktuelle Artikelnummerierung im Eisenbahngesetz.

Ausweis der Summen und des Ergebnisses

Art. 19 Abs. 2 erster Satz: Präzisierung der für die Ergebnisverbuchung massgebenden Absätze im Art. 36 PBG. Die Präzisierung bewirkt in der Anwendung keine Änderung.

Übergangsbestimmung

Art. 23a neu Titel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art 23a neu Abs. 1: Um den Unternehmen und dem BAV genügend Zeit für die Umstellungen zu geben, sind die Bestimmungen für die Spezialprüfung Subventionen und die zwingende ordentliche Revision für Unternehmen mit mehr als CHF 10 Mio. Abgeltungen, erstmals für die Geschäftsjahre welche am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden anzuwenden.

Art 23a neu Abs. 2: Die Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze ist erstmals für die Geschäftsjahre welche am oder nach dem 31. Dezember 2019 enden anzuwenden. Die Umsetzung dieser Massnahme kann schneller erfolgen, sie benötigt keine grundsätzlichen Umstellungen und wurde in ähnlicher Form bereits schon einmal verlangt.

II Anhang (Art. 8.2 und 11)

Neuer Titel: der Anhang referiert auch Art. 8 Abs. 2 Mindestgliederung.

Im Anhang wurden die Bandbreiten für die Anlagen der Sparte Infrastruktur gestrichen (siehe auch Erläuterungen zum Art. 11). Für die Eisenbahninfrastruktur-Anlagen der übrigen Sparten, zum Beispiel Gleisanlagen von Fahrzeugdepots und Werkstätten sind im Anhang weiterhin Bandbreiten vorgesehen.

Die mindestens separat auszuweisenden Abschreibungen von Anlagen und Anlagengruppen (Mindestgliederung und Minimalanforderungen an die Berichterstattung) sind mit einem Sternchen (*) versehen. Die Reihenfolge und die Nummerierung der Mindestgliederung kann auf die Bedürfnisse des Unternehmens angepasst werden.

Die Anlagengruppe 1.2.4 wurde zur Vervollständigung mit den Anlagen Zwischenstützen und Fundamente ergänzt. Entsprechend wurde die untere Bandbreite der Abschreibungen von 6% auf 2% reduziert.

III Inkrafttreten

Die RKV soll mit einer Übergangsbestimmung für 2019 geändert und (rückwirkend) per 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden.